OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152668/4/JP/KJO

Datum:
Linz, 16. Juli 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über den Antrag der X auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Marien vom 2. März 2020, GZ: B-2019-1125-01120, betreffend die Aufforderung nach dem Oö. Bautechnikgesetz die Haltung von Hühnern binnen vier Wochen einzustellen den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Einbringung einer Beschwerde und zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Marien, als Baubehörde 1. Instanz, vom 02.03.2020, GZ: B-2019-1125-01120, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Aufgrund von Anrainerbeschwerden wurde X (im Folgenden: Antragstellerin) mit Schreiben vom 08.07.2019, GZ: B-2019-1125-01120, mitgeteilt, dass die Haltung von Hühnern im Wohngebiet nicht erlaubt ist und wurde die Antragstellerin aufgefordert die Hühner umgehend vom Grundstück Nr. X, EZ X, KG X, X, zu entfernen, andernfalls ein entsprechendes Verfahren vor der Baubehörde eingeleitet werden würde.

I.2. Bezugnehmend auf das Schreiben der belangten Behörde vom 08.07.2019 führte die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 15.08.2019 aus, dass es sich bei den Grundstücken X und X um landwirtschaftliche Nutzfläche bzw Wald handle und dies so auch im Grundbuch eingetragen sei. Überdies habe sie die Hühnerhaltung seit 2005 mehrmals gemeldet und sei sie auch den Anliegen der Nachbarn nachgekommen und habe die Anzahl der Hähne reduziert sowie keine Küken mehr ausbrüten lassen. Es entspreche zwar nicht dem Tierwohl 12 Hühner „mutwillig“ zu köpfen, doch sei sie bereit sich von den Gockeln „Ferdinand“ und „Konrad“ zu trennen.

1.3. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Marien, als Baubehörde 1. Instanz (im Folgenden: belangte Behörde), vom 02.03.2020, GZ: B-2019-1125-01120, zugestellt durch persönliche Übernahme am 05.03.2020, hat dieser die Antragstellerin dazu aufgefordert, die Haltung von Hühnern auf der Liegenschaft X, binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheids einzustellen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Haltung von Tieren im Wohngebiet nur dann zulässig sei, wenn es sich dabei um Tiere handle die üblicherweise als Haustiere eingestuft werden. Die Haltung von Hühnern, die als Nutztiere einzustufen seien, gehe über den üblichen Rahmen der Haustierhaltung hinaus und ist mit der Widmung als Wohngebiet nicht vereinbar, zumal diese Tiere auch typischerweise nicht im Haushalt gehalten werden. Die Nutzung der Liegenschaft X erfolge daher widmungswidrig und ist aus diesem Grund der rechtmäßige Zustand (§ 45 Abs 2 und 3 Oö. Bautechnikgesetz) wiederherzustellen.

1.4. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 28.05.2020 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde sowie für die Durchführung des gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Kommissionsgebühren/ Dolmetschergebühren/ Zeugengebühren/ Eingabengebühr gestellt. Als Verfahrenshilfevertreter möge Rechtsanwalt X

bestellt werden, der sich auch bereit erklärt habe, die Verfahrenshilfevertretung zu übernehmen.

I.5. Dieser Antrag wurde samt dem Verfahrensakt mit Schreiben vom 19.06.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.6. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 24.06.2020 wurde die Antragstellerin zur Mängelbehebung in Form der Übermittlung eines ordnungsgemäß befüllten Antragsformulars samt Vermögensverzeichnis aufgefordert und legte sie dies auch fristgerecht vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht geht von dem in Punkt I. angeführten Verfahrensgang aus. Dieser ergibt sich widerspruchsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie aus dem Verfahrenshilfeantrag und dem Vermögensbekenntnis.

II.2. Die antragstellende Partei bezieht als Pensionistin einen monatlichen Ruhegenuss in Höhe von rund 2.119,85 EUR vierzehnmal jährlich. Weiters besitzt die Antragstellerin ein Eigenheim mit circa 98 Quadratmetern Wohnfläche, zwei Grundstücke in der Katastralgemeinde X, ein KFZ mit einem geschätzten Wert von EUR 17.650,00 sowie ein Bankguthaben in der Höhe von EUR 2.721,79 im Zeitpunkt der Antragstellung und ein Sparkonto mit EUR 42.039,16 bei der X. Den Vermögenswerten stehen als Fixkosten monatliche Betriebskosten in der Höhe von EUR 323,56 gegenüber. Sorgepflichten bestehen nicht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Von der antragstellenden Partei wurde mit Schreiben vom 28.05.2020 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde und zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie die Befreiung der Gebühren beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende

bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Im konkreten Fall ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass die Antragstellerin über ausreichend Vermögen verfügt, so dass sie in der Lage ist, ohne Gefährdung des notwendigen Unterhalts die Kosten für die Führung des Verfahrens zu bestreiten. Somit war auf die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht näher einzugehen.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III.4. Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor, zumal die Antragstellerin um ausreichende Vermögenswerte verfügt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar